

GEWALTSCHUTZKONZEPT

Stand 11/2023



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Grundverständnis	2
Gesetzliche Grundlagen	3
Risiko-/Ressourcenanalyse	3
Partizipation	4
Personalverantwortung	4
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	5
Beschwerdemanagement	5
Krisenplan/ Interventionsplan	7
Präventionsangebote	7
Fortbildungen	7
Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen	7
Aufarbeitung	8
Umgang mit Betroffenen	8
Umgang mit falschen Verdächtigungen	9
Öffontlichkoitsarhoit	۵

Vorwort

Für die kindliche Entwicklung sind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen Wertschätzung, Respekt und Ermutigung entgegenbringen und sie vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Sie sollen die Rechte der Kinder wahren und dafür sorgen, dass diese umgesetzt werden. Daher ist es die Verantwortung aller am Entwicklungsprozess des einzelnen Kindes beteiligten Erwachsenen, aktiv daran zu arbeiten, dass Kinder geschützt und sicher aufwachsen können.

Eine Analyse der Ressourcen und Risiken bildet die Grundlage für ein Konzept zum Schutz vor Gewalt. Ergebnisse der Analyse sollen aufzeigen, welche Schutzfaktoren es in der Einrichtung bereits gibt und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Vielfältige vorhandene Mechanismen und ein Bewusstsein der Träger und Einrichtungen sind bereits eine gute Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. Hierbei geht es um eine einrichtungs- und angebotsbezogene sowie zielgruppenspezifische Ressourcen- und Risikoanalyse. Die dazu erforderliche Bestandsaufnahme der einrichtungsbezogenen Organisationsstrukturen sowie der arbeitsfeldspezifischen Ressourcen und Risiken sollte mit Unterstützung einer externen professionellen Begleitung durchgeführt werden, um eigene "blinde Flecken" aufzudecken.

Das Gewaltschutzkonzept des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven ist als Hybridkonzept zu verstehen. Der Träger gibt einen gemeinsamen Rahmen vor, in welchem die verschiedenen Einrichtungen das Thema und die daraus entstehenden Handlungskonsequenzen für sich erarbeiten. Es liegt in der Verantwortung der Leitung, die praktische Umsetzung mit dem Team zu erarbeiten und umzusetzen, unter dem Aspekt des Qualitätszirkels zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Grundverständnis

Die Kindertageseinrichtungen des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes sind Orte, an denen Kinder sich sicher fühlen können. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der Kindertageseinrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden. Um präventiv Kinder zu schützen, ist es zum einen wichtig, die rechtlichen Grundlagen und pädagogischen Konzepte zu kennen, die für den Kinderschutz wirksam sind und zum anderen ist die regelmäßige Überprüfung möglicher Risikofaktoren vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Die weitere Bearbeitung gewährleistet einen verbesserten Schutz von Kindern vor innerinstitutionellen Grenzverletzungen.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die professionelle Begleitung seitens der Fachkräfte im Hinblick auf Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrung.

Für die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes bedeutet dies, sowohl präventiv als auch intervenierend zu wirken und die jeweiligen pädagogischen Konzepte regelmäßig auf ihre Tauglichkeit für Kinderschutz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband als Träger von 14 Kindertageseinrichtungen verpflichtet sich,

- die Kindertagesstätten, Krippen und Horte zu sicheren Orten für Kinder zu machen
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die den Mitarbeitenden ermöglichen, ihren Schutzauftrag zu erfüllen.

Daher gilt für uns der folgende Leitsatz zum Kinderschutz:

Wir erkennen die gesetzlich verankerten Rechte aller Menschen auf die Unantastbarkeit der Würde, auf Freiheit und Gleichheit an.

Die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven pflegen einen achtsamen Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder und Erwachsenen.

Sie achten die Persönlichkeit der einzelnen Person und verhalten sich respektvoll und vorurteilsbewusst.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, sowohl gegenüber Kindern als auch Erwachsenen

- •sprachliche, körperliche und sexuelle Übergriffe zu unterlassen
- die Intimsphäre einer jeden Person zu wahren
- sexuelle Übergriffe anzuzeigen
- aufmerksam gegenüber jeglicher Form von Gewalt zu sein

Die Mitarbeitenden sowie Ehrenamtliche unterschreiben bei Dienstantritt eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, da hier ein Konzept eingefordert wird, das Prävention und Intervention in den Mittelpunkt stellt. Die gesetzlichen und verpflichtenden Grundlagen ergeben sich ausfolgenden Gesetzen:

- 1. UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)
- 2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- 3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)
- 4. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- 4.1. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber nun sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist insbesondere auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

Auch die Landeskirche Hannovers hat für ihre Einrichtungen Standards formuliert. Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind Teil des Konzeptes. Der Verhaltenskodex steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem sexualpädagogischen Konzept jeder Einrichtung, welches von den Teams erarbeitet wird.

Seit Januar 2023 ist das Hinweisgebergesetz in Kraft getreten. Wir als Träger haben eine internes Hinweisgebersystem nach Vorgabe der Landeskirche Hannovers eingerichtet (siehe QM-Handbuch).

Risiko-/Ressourcenanalyse

Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes ist die regelmäßige Überprüfung (jährlich und anlassbezogen) möglicher Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits

bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Maßnahmen werden getroffen und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Das Ergebnis der Risiko- und Ressourcenanalyse bildet die Grundlage für das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung.

Aus unserer Risikoanalyse ergeben sich einige Situationen, in denen ein Übergriff nicht zu 100% ausgeschlossen werden könnte. Das größte Risiko in unserer Einrichtung sehen wir in 1:1 Situationen sowie in der Schlafwache. Für genau diese haben wir während der Erarbeitung der Analyse ein besonderes Bewusstsein und die nötige Sensibilität entwickelt.

Die komplette Risiko-/Ressourcenanalyse befindet sich im Anhang.

Partizipation

Die Partizipation von Mitarbeitenden und Kunden im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtung ist geregelt, das Verfahren beschrieben. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind festgelegt und werden regelmäßig durch die Einrichtung und den Träger in Form eines internen Audits und durch Austausch über die aktuelle Risiko/Ressourcenanalyse evaluiert. Folgende Regelungen wurden für die Einrichtung verbindlich festgelegt:

Das gesamte Gewaltschutzkonzept (inklusive sex.-päd. Konzept, Risikoanalyse und Verhaltenskodex) wird jährlich im Rahmen eines Studientages vom gesamten Team unter Moderation der Einrichtungsleitung überprüft und aktualisiert. Die Geschäftsführung erhält zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (spätestens im Juli) ein aktuelles Exemplar.

Personalverantwortung

Die Einstellung von Personal erfolgt, bis auf wenige Ausnahmen, zentral über den Träger. Im Bewerbungsverfahren werden die Bewerber*innen zum Thema Kinderschutz befragt. Zur Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Beschäftigung. Keine Einstellung erfolgt ohne die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Personalabteilung fordert die Mitarbeitenden alle 5 Jahre auf, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneut vorzulegen. Auch ehrenamtliche Mitarbeitende unterliegen diesen Regelungen. Hier ist die Leitung verantwortlich. Alle Führungszeugnisse werden gemäß den Vorgaben des Datenschutzes verwahrt. Die der Mitarbeitenden in der Personalabteilung, die der Ehrenamtlichen in der Einrichtung.

Weiterhin ist ein professionelles Einarbeitungsverfahren, wie im QM-Handbuch festgelegt ist und in der Verantwortung der Einrichtungsleitung liegt, von Mitarbeitenden von grundlegender Bedeutung. In weiterführenden regelmäßigen Gesprächen sollten Haltung und Arbeitsweise der Mitarbeitenden gemäß des Gewaltschutzkonzeptes besprochen werden. Der daraus ggf. resultierende individuelle sowie allgemeine Fortbildungs- oder Unterstützungsbedarf wird aufgegriffen und umgesetzt.

Es sind entsprechende Fortbildungen sinnvoll, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend weiter zu qualifizieren. Dies dient vor allem auch der Sensibilisierung für die vulnerablen Bereiche in der Einrichtung. In allen Einrichtungen sollte die Aufmerksamkeit im Hinblick auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen eine herausragende Bedeutung einnehmen. Wiederkehrende Situationen, bewusste oder unbewusste Handlungen sowie Mustern müssen präventiv begegnet und kontinuierlich ausgewertet werden.

Durch die Feedbackkultur in unserer Einrichtung wird der ehrliche und offene Umgang miteinander angeregt. Konstruktive Kritik findet in unseren Feedbackgesprächen den nötigen Raum. Treten Themen oder bestimmte Situationen gehäuft auf, so wird dieses unter Moderation der Leitung im großen Team gemeinsam bearbeitet. Bei schwerwiegender Thematik behält sich die Leitung vor, ggf. die Fachberatung hinzuzuziehen. Aber auch jeder einzelne Mitarbeiter kann den Wunsch nach Fachberatung äußern. Feedbackgespräche in unserem Haus finden auf zwei unterschiedliche Weisen statt: zum einen

hat sich in unserer Einrichtung das freie Feedback etabliert, welches jederzeit spontan abgegeben werden kann und zum anderen haben wir wöchentlich zu Beginn einer jeden Dienstbesprechung eine verbindliche Feedbackrunde, in der jeder Mitarbeiter einem Kollegen mindestens ein Feedback aus der vergangenen Woche gibt. Dadurch wird innerhalb des Teams u.a. das Thema Gewaltschutz fortlaufend thematisiert und verliert seine Beachtung nicht.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Neben dem jeweiligen Leitbild, Grundprinzipien und Regelungen zum Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt bietet der Verhaltenskodex Orientierung zum eigenen Verhalten, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zum grenzwahrenden Umgang. Vertrauen und Nähe gehören selbstverständlich zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, werden im Verhaltenskodex verbindliche Regeln für bestimmte Situationen festgelegt. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, wird die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar gehalten. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten. Es ist ebenso ihre Aufgabe, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten der Kinder untereinander zu fördern. Jede*r Mitarbeitende ist im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen. Das setzt eine gute Teamatmosphäre voraus, damit diese sensible Thematik angstfrei miteinander beraten werden kann. Ein vereinbarter Verhaltenskodex muss regelmäßig angesprochen und überprüft werden.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben bei Einstellung eine Verpflichtungserklärung (Anhang). Alle Einrichtungen erarbeiten einen Verhaltenskodex (Anhang), der sich auf das sexualpädagogische Konzept (Anhang) der Einrichtung bezieht. Alle Mitarbeitenden, die sich bei Einführung bereits im Beschäftigungsverhältnis befanden, haben die Erklärung im Rahmen der jährlichen Unterweisungen unterschrieben.

Der Verhaltenskodex unserer Einrichtung ist ein klar definiertes Schriftstück, welches jedem neuen Mitarbeiter in Kurzform von uns festgelegte Umgangsformen mit dem einzelnen Kind in sensiblen Situationen beschreibt. Dieser wird jedem neuen Mitarbeiter zu direkt zu Beginn der Tätigkeit von der Einrichtungsleitung ausgehändigt. Allen Mitarbeitern ist klar, dass dieser Kodex in jedem Falle einzuhalten ist und dass jeder Mitarbeiter verpflichtet ist, einen Verstoß in Form eines direkten Feedbacks aufzuzeigen ist.

Beschwerdemanagement

Durch niedrigschwellige und transparente Beschwerdestrukturen sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich im Fall einer Grenzüberschreitung Hilfe zu holen. Dieses trägt dazu bei, dass sie vor Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche oder durch Grenzverletzungen von anderen Kindern und Jugendlichen besser geschützt sind.

Das Verfahren im Rahmen des Beschwerdemanagements ist geregelt und im QM festgelegt. Hier finden verschiedene Verfahren, je nach Zielgruppe, Anwendung. Für die Aufnahme von Beschwerden und Rückmeldungen von Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende) liegen im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband im Kapitel 13.2. QMSK die Formulare Beschwerde-Hinweis und Dialogbogen vor. Das Beschwerdeverfahren für Kinder ist in der Einrichtung folgendermaßen geregelt:

Ein spezielles Beschwerdeverfahren für Kinder gibt es in unserer Einrichtung nicht, da unsere Kinder sich altersbedingt noch mitten in der sprachlichen Entwicklung befinden und somit kein Beschwerdeverfahren Anwendung finden würde. Was in unserem Hause von daher aber verstärkt in den Fokus rückt, ist die Aufmerksamkeit seitens der Fachkräfte für die nonverbale Kommunikation, die vom

einzelnen Kind ausgeht. Gestik, Mimik und Körperhaltung der Kinder sind starke Signale, die uns darüber Auskunft geben, ob für das Kind eine Situation in Ordnung ist oder ob es sich darüber beschwert.

Auf die in Niedersachsen geplante Errichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird hingewiesen. Ombudsstellen arbeiten unabhängig, fachlich und nicht weisungsgebunden.

Krisenplan/Interventionsplan

Der Handlungsplan soll ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichern. Zentral ist hierbei, dass dadurch Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden hergestellt wird, indem es klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte gibt. Durch einen im Vorfeld partizipativ entwickelten Handlungsplan kann im konkreten Verdachtsfall ein überlegtes und schnelles Handeln möglich werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können.

Im Verdachtsfall kommen zwei mögliche Verfahrenswege zum Tragen. Externe Fälle von Gewalt gegen Kinder sind nach dem Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII (Anhang) geregelt. Interne Fälle von Gewalt, also durch andere Kinder oder Jugendliche sowie durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche, sind im Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII (Anhang) geregelt. Im Krisenplan der Einrichtung gibt es unterstützend folgende Regelungen. Übergeordnet gilt der Krisenplan der Hannoverschen Landeskirche (Anhang):

Jeder neue MA erhält zu Beginn seiner Tätigkeit eine Schulung mit Schwerpunkt Gewaltschutz. Hier wird insbesondere der §47 erörtert, bei dem das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung als gefährdet angesehen wird. Es geht in dieser Schulung darum, den MA im Umgang mit solchen Situationen zu stärken und ihn im Fall der Fälle in eine angemessene Handlungskompetenz zu bringen. Außerdem ist in unserer Einrichtung sichergestellt, dass mindestens zwei Mitarbeiter die Schulung zum §8a absolviert haben und sie dieses Verfahren den Kollegen näherbringen.

Im Team soll ein Verfahren entwickelt werden, dass es allen Beteiligten ermöglicht, ein Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren und auf konstruktive Weise zu kommunizieren und zu behandeln. Dabei ist es wichtig, deutlich zu unterscheiden, um welchen Grad des Fehlverhaltens es sich handelt (s. Bewertung von Verhaltensweisen, Anhang), voreilige Bewertungen zu verhindern. Gleichermaßen ist es wichtig, entschieden zu handeln, wenn es um strikt zu unterlassende Verhaltensweisen oder Handlungen geht. Kinder müssen deutlich erkennen, dass Erwachsene sie in einer kritischen Situation schützen. Folgendes Verfahren ist innerhalb der Einrichtung vereinbart:

Bei Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex ist jede/jeder Mitarbeiter verpflichtet, ein Feedbackgespräch mit dem jeweiligen Kollegen zu führen und ihm den Verstoß auf direktem Wege wiederzuspiegeln. In unserem Team haben wir uns darauf geeinigt, dass der/die MA nach eigenem Ermessen entscheidet, ob er die Leitung über dieses Feedbackgespräch in Kenntnis setzt oder die Notwendigkeit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angezeigt ist. Auch darf der MA für sich entscheiden, ob er dieses Feedback vorerst unter vier Augen sucht oder ob er es bereits im Rahmen unserer wöchentlichen Dienstbesprechung geben möchte. Zudem haben wir ein internes Verfahren entwickelt, welches jedem Mitarbeiter mithilfe eines Codewortes ermöglicht, überschreitende Situationen zum Schutz eines Kindes unmittelbar zu beenden. Ein Feedbackgespräch hat danach direkt stattzufinden, sobald die personelle Situation es zulässt. Die Leitung wird grundsätzlich und ausnahmslos hinzugezogen, sobald das Codewort im Zusammenhang mit Gewaltschutz verwendet wurde. Je nach Schweregrad des Verstoßes stehen der Leitung dann mehrere Vorgehensweisen zur Verfügung: eine wäre, den Träger über den Vorfall zu informieren, um evtl. weitere nötige Schritte einzuleiten. Eine andere Vorgehensweise wäre, dass der betroffene MA sich auf ein Einzelcoaching einlässt, um geeignete Handlungskompetenzen zu erlangen und dadurch künftige Überschreitungen vermieden werden. Eine dritte Möglichkeit wäre, die

Thematik innerhalb der Einrichtung und des Teams weiter im Blick zu behalten (dies wäre der Fall, wenn das Feedbackgespräch zur Zufriedenheit aller ausgefallen ist und sich eine gute Selbstreflexion bei dem betroffenen Kollegen eingestellt hat).

Präventionsangebote

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind als Bausteine eingebettet in das jeweilige Schutzkonzept. Der Verhaltenskodex ist auf das sexualpädagogische Konzept einer Kita bezogen. Hier haben sich die Teams der Thematik in der Bearbeitung mit den Kindern abgestimmt und auseinandergesetzt. Diese Öffnung zum Tabuthema Sexualität macht in der Regel sensibler und damit den Verhaltenskodex mehr zum Teil eines Gesamtkonzepts.

Die Einrichtungen haben im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt erarbeitet. Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen im QM-Handbuch oder im Gewaltschutzkonzept der Einrichtung erfasst werden.

Fortbildungen

Das Fortbildungsangebot des Trägers berücksichtigt und beinhaltet verschiedene Aspekte des Kinderschutzes. Ergänzt wird das Angebot durch den Kinderschutzbund Cuxhaven und andere externe Anbieter. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Kinderschutz und der Prävention sexueller Gewalt belehrt. Das Thema Gewalt bzw. Prävention sexualisierte Gewalt wird in der Einrichtung folgendermaßen bearbeitet:

Zusätzlich zu den Angeboten des Trägers wird das Gewaltschutzkonzept der Krippe Regerstrasse jährlich im Rahmen eines Studientages von den pädagogischen Fachkräften überarbeitet. Die damit einhergehende fortlaufende Auseinandersetzung ist die Basis für Prävention.

Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

Der ev.-luth. Kindertagesstättenverband kooperiert mit verschiedenen Institutionen:

 Deutscher Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.
 Segelckestr. 50
 27472 Cuxhaven
 Tel. 04721 62211

Sie erreichen uns Montag - Freitag 9-17 Uhr und nach Terminabsprache

Pro Familia
 Bahnhofstraße 18-20
 27472 Cuxhaven
 Tel. 04721 31144
 Montag, Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
 Beratungstermine finden auch außerhalb dieser Zeiten statt.

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
 Reinekestr. 13
 27472 Cuxhaven
 Tel. 04721 35066
- Landeskirche Hannovers Fachstelle Sexualisierte Gewalt Prävention und Aufarbeitung:

Mareike Dee Tel:0511 1241-726 mareike.dee@evlka.de

Prävention: Ulrich Krause-Röhrs Tel:0173 93 250 22 31 Ulrich.krause-roehrs@evlka.de

Begleitung Betroffener: Sigrid Haynitzsch tel:0151-54372637 sigrid.haynitzsch@evlka.de

Julia Nortrup
Tel:0511-1241 223
Julia.Nortrup@evlka.de

Landesjugendamt
Mareike Matthes
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Fachbereich Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Fachbereich II des Nds. Landesjugendamtes)
Fachdienst Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Tel.: 04131 15-2698

E-Mail: Mareike.Matthes@rlsb-h.niedersachsen.de

Aufarbeitung

Umgang mit Betroffenen

Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.

Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet. https://www.praevention.landes-kirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung

Umgang mit falschen Verdächtigungen

Bei Vermutungsfällen von sexualisierter Gewalt, die sich als tatsächlich falsch herausstellen, sind zwei Dimensionen der Rehabilitation zu beachten: die Rehabilitation der Einrichtung und die Rehabilitation des / der zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden. Eine Vermutung kann als eindeutig falsch bezeichnet werden, wenn das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die Erwachsene berichtet, dass einem Mitarbeitenden aus einem Konflikt heraus geschadet werden sollte. Den nicht betroffenen Mitarbeitenden fällt in diesem Fall die Rolle zu, mit dem hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen die Situation und das daraus resultierende Handeln zu bearbeiten und ein Problembewusstsein herzustellen. Ebenso können Angaben und Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Betreuungspersonen, Sorgeberechtigte oder Angehörige fehlinterpretiert werden. Es ist möglich, dass Situationen, die von anderen als "merkwürdig" beobachtet werden, unmissverständlich aufgeklärt werden können.

Ziel ist es, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende*n zu unterstützen und in seinen Arbeitsbereich wieder zu integrieren. Alle Beteiligten sollten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisiert werden. Falls die Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich oder seitens des/der Mitarbeitenden nicht mehr gewünscht sein sollte, ist der Wechsel in eine andere Einrichtung möglich.

In der Aufarbeitung einer Falschbeschuldigung werden die Motive für das Vorgehen analysiert, indem dies seitens der Leitung mit den Betreffenden besprochen wird. Bei geschehenen Fehlinterpretationen bzw. der Vermutung sexualisierter Gewalt, wo keine war, spricht die Leitung mit den betreffenden Mitarbeitenden, reflektiert gemeinsam die Wahrnehmung des Mitarbeitenden und gibt fachliche Unterstützung. Haben Externe das Verhalten eines/einer Mitarbeitenden fehlinterpretiert, bespricht die Leitung dies mit den betreffenden Menschen und gibt ggfs. Hinweise oder Hilfestellung. Auf die problematische Situation im Kontakt geht die Leitung ggfs. mit Hilfe externer Fachkräfte im Gespräch mit den Mitarbeitenden und den Sorgeberechtigten ein. Bei Bedarf wird die Fachberatung des Trägers hinzugezogen. Der Träger erarbeitet unter Beteiligung der Leitung gemeinsam mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten Maßnahmen zur Rehabilitation.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger und die Einrichtungen arbeiten öffentlichkeitswirksam zum Thema Kinderschutz. Es werden für Eltern und Interessierte Fachthemenabende angeboten. Im Rahmen der internen Kommunikation werden Eltern über das Konzept und die Maßnahmen in der Einrichtung informiert.

Anhänge:

Verpflichtungserklärung
Bewertung von Verhaltensweisen
Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII
Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII
Krisenplan der Landeskirche

Verhaltenskodex der Einrichtung sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung Risikoanalyse der Einrichtung Verpflichtungserklärung

Vorname, Name			

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. ¹

<u>Datum:</u>	<u>Unterschrift:</u>

Bewertung von Verhaltensweisen

Dieses Verhal-	Intim anfassen	Misshandeln
ten ist strikt zu	Intimsphäre missachten	Herabsetzend über Kinder und Eltern spre-
unterlassen	Zwingen	chen
	Schlagen	Schubsen
	Strafen	Isolieren / fesseln / einsperren
	Angst machen	Schütteln
	Sozialer Ausschluss	Vertrauen brechen
	Vorführen	Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
	Nicht beachten	Mangelnde Einsicht
	Diskriminieren	konstantes Fehlverhalten
	Bloßstellen	Küssen
	Lächerlich machen	Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos
	Kneifen	von Kindern ins Internet stellen
	Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	
Dieses Verhal-	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)	Stigmatisieren
ten ist pädago-	Auslachen (Schadenfreude, dringend an-	Ständiges Loben und Belohnen
gisch kritisch	schließende Reflexion mit dem Kind / Er-	(Bewusstes) Wegschauen
und für die Ent-	wachsenen)	Keine Regeln festlegen
wicklung nicht	Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche	Anschnauzen
förderlich	Regeln ändern	Laute körperliche Anspannung mit Aggres-
	Überforderung / Unterforderung	sion
	Autoritäres Erwachsenenverhalten	Regeln werden von Erwachsenen nicht ein-
	Nicht ausreden lassen	gehalten (regelloses Haus)
	Verabredungen nicht einhalten	Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können	l im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert
	_	e Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches
		meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt
	die Methode der kollegialen Beratung bzw. da	_
Dieses Verhal-	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert	Aufmerksames Zuhören
ten ist pädago-	arbeiten	Jedes Thema wertschätzen
gisch richtig	Verlässliche Strukturen	Angemessenes Lob aussprechen können
	Positives Menschenbild	Vorbildliche Sprache
	Den Gefühlen der Kinder Raum geben	Integrität des Kindes achten und die eigene,
	Trauer zulassen	gewaltfreie Kommunikation
	Flexibilität (Themen spontan aufgreifen,	Ehrlichkeit
	Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)	Authentisch sein
	Regelkonform verhalten	Transparenz
	Konsequent sein	Echtheit
	Verständnisvoll sein	Unvoreingenommenheit
	Distanz und Nähe (Wärme)	Fairness
	Kinder und Eltern wertschätzen	Gerechtigkeit
	Empathie verbalisieren, mit Körpersprache,	Begeisterungsfähigkeit
	Herzlichkeit	Selbstreflexion
	Ausgeglichenheit	"Nimm nichts persönlich"
	Freundlichkeit	Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
	partnerschaftliches Verhalten	Impulse geben

	Hilfe zur Selbsthilfe	
	Verlässlichkeit	
Dieses Verhal-	Regeln einhalten	
ten ist pädago-	Tagesablauf einhalten	
gisch richtig, ge-	Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden	
fällt aber Kin-	Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen	
dern und Ju-		
gendlichen nicht	Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	
immer		

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2005

Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. "SGB VIII

Stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wirksam nach.

1. Schritt Gespräch mit der Leitung

→ Gewichtige Anhaltspunkte über die mögliche oder festgestellte Kindeswohlgefährdung der Kita-Leitung melden.

2. Schritt Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- → Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung abklären.
- → Fachberatung/päd. Geschäftsführung informieren
- → Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und entwickeln sie einen Schutzplan. **Sabine Schulz (Tel. 62211)** ist die für uns zuständige insoweit erfahrene Fachkraft.

3. Schritt Meldebogen

→ Anlass/Anhaltspunkte schriftlich auf dem Meldebogen protokollieren

4. Schritt Einbeziehung der Eltern

- → Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- → Kommen Sie in dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, wenden Sie sich unmittelbar an das Jungendamt.
- → Zur Abwendung von Gefährdungsrisiken die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt nahelegen. Vergewissern Sie sich, ob die mit den Eltern angesprochenen Hilfsangebote auch angenommen oder umgesetzt worden sind.
- → Gesprächsinhalte protokollieren

5. Schritt Information des Jugendamtes

- → Wenden Sie sich an das Jugendamt wenn
- die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen
- die Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern
- nicht sicher ist, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt wird.

Den Fachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Herrn Ahrens Tel.: 04721 662838

E-Mail: h.ahrens@landkreis-cuxhaven.de
Zentrale des Amtes Jugendhilfe: 04721 662801

Fax: 04721 662840

telefonisch informieren, per Fax oder E-Mail den Meldebogen und den altersspezifischen Bogen "Sicherheit in Familien" zusenden.

Herr Ahrens informiert umgehend den zuständigen Sozialarbeiter in der Jugendhilfestation.

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Do von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, ist im Falle einer unbedingt notwendigen Gefahrenabwehr umgehend die Rufbereitschaft des Landkreises Cuxhaven über die

Feuerwehreinsatz und Rettungsleitstelle Tel.: 04721 23066

anzufordern

→ In diesen Fällen müssen die Eltern über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert werden.				
→ Die Einleitung der einzelnen Schritte wird mit der Kita-Leitung abgesprochen.				

Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

 1. Risikowahrnehmung Aus Beobachtung oder direkter Mitteilung durch das Kind ergeben sich Anhaltspunkte. a. Päd. Fachkraft informiert die Kita-Leitung (Leitung steuert den Prozess) b. Im Team / kollegialer Beratung abklären 	Protokollieren mit Formular Gesprächsproto- koll
2. Risikobewertung Sind die Anhaltspunkte deutlich, wird die Risikobewertung konkretisiert: a. Ausfüllen der jeweiligen Skala	Skalen 0-6 Jahre (KVJS) Skalen 6 -14 Jahre (KVJS)
b. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Adressenliste)	Formular Hinzuziehung
c. Elterngespräch: informieren über das Ergebnis, Hilfen anbieten	Formular Gesprächsproto- koll
3. Risiko begründet Wenn das Ergebnis aus den Einschätzungsskalen eine mittlere oder hohe Gefährdung ergibt und die angebotenen Hilfen von den Eltern nicht genutzt werden, sowie die i.s.e.Fachkraft hinzugezogen wurde, erfolgt eine Meldung.	
a. Information an den Träger	Formular Mitteilung an den Träger
 Eltern werden informiert (es sei denn, der Schutz des Kindes würde dadurch gefährdet) 	Formular Gesprächsproto- koll
c. Meldung an das Jugendamt	Formulare Anschreiben Landkreis Meldebogen Landkreis

Kinder und Eltern sind von Anfang an in den Prozess einzubeziehen, außer der Schutz des Kindes wäre dadurch gefährdet.

Bei akuter Gefährdung wird sofort das Jugendamt bzw. die Polizei benachrichtigt.

Schweigepflicht. Erzieher*innen und Heilpädagog*innen unterliegen nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht, allerdings müssen auch sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes einhalten. (s. Ordner Information §8a).

LEITFADEN § 47 MELDEPFLICHTEN

Zu den Meldepflichten des Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertagesstätte) gem. § 47 SGB VIII gehört ausdrücklich auch die Verpflichtung, der Erlaubnisbehörde (Landesjugendamt) Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. (sog. besondere Vorkommnisse)

Definition: Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, "nicht alltägliche" Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kindesschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Ein-richtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) "ohne schuldhaftes Zögern".

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach "Ereignissen" und nach "Entwicklungen", die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden kann.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ereignisse können sein:

- Pehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen
- Dazu zählen z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschaden, verursachte

oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt. Herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie Rauschmittelabhängigkeit, oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem Mitarbeitenden. Begründeter Verdacht von sexuellem Missbrauch.

- Straftaten von Mitarbeitern/innen.
- Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragrafen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche.

- Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige straf-rechtlich relevanten Ereignisse.
- Katastrophenähnliche Ereignisse
- Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.
- Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen.
- Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen-
- Beschwerdevorgänge
- Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindes-wohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter "Beschwerden"
- ? Weitere Ereignisse
- Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch "Unterbelegung"
- Erhebliche personelle Ausfälle-
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw.- Vorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkomm-nissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten.

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind. Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition: Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf aus-gerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personen-sorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder "ehemalige Heim-kinder".

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR- Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn "…zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen An-gelegenheiten Anwendung finden" (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach einer Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert. Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme -, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Kon-sequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

Quelle: Landesjugendamt 2.10 Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII (Stand Jan. 2016)

An den

Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven z. Hd. Fr. Lüders
Niedersachsenstraße Halle IX
27472 Cuxhaven
pen Sie, um ein Datum einzugeben.

Cuxhaven, d.Klicken oder tip-

Meldung nach § 47 Kindeswohlgefährdung Information an den Träger

Hiermit melden wir gewichtige Anhaltspunkte nach § 47 Name der Kindertagesstätte:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zu meldende Ereignisse, Entwicklungen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Datum der Meldung:

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Einrichtungsleitung)

Verhalten im Verdachtsfall

Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Institution z.B. §8a

Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution z.B. §47

Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Information aufnehmen

Beobachtung dokumentieren: Anonymisiert oder/ und verschlossen

Selbstreflexion, ggf. kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen (Fach-Beratungsstelle, o.ä.)

Beratung mit "insofern erfahrener Fachkraft" Information der PL, diese Informiert die*den Superintendenten

Gespräch mit den Eltern wenn der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird

Meldung an das örtliche Jugendamt (Einrichtungsleitung), wenn mit den Eltern nicht bereits etwas anderes vereinbart wurde Information des*der Vorgesetzten, die *der Informiert die*den Superintendenten

Meldung an das Landesjugendamt von PL

Krisenplan der Landeskirche Hannover



Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in wird bekannt

- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
- Aussagen von Zeug*innen
- Presseberichte
- auf andere Weise

Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert 26. Mai 2021

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt, verständigt unverzüglich den Superintendenten/ die Superintendentin (Sup.)

Superintendent*in

verständigt unverzüglich

- · Regionalbischof/ Regionalbischöfin und
- · zuständiges Referat im LKA
 - bei Pastor*rinnen sowie

Kirchenbeamt*innen: OLKR Dr. Mainusch;

Vertreterin: OKRin Herzog

- bei privatrechtlich Beschäftigten und
- Ehrenamtlichen .

OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch

Rufnummern anliegend

Superintendent*in

organisiert Seelsorge bzw. Begleitung den oder die Betroffene*n,

sorgt für die Einrichtung einer Hotline, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist

siehe Abschnitt V der Ergänzungen

Superintendent*in.

regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung für die beschuldigte Person kümmert

siehe Abschnitt VI der Ergänzungen

ΙΚΔ

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

LKA

- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen)
 über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen



Verhaltenskodex der Krippe Regerstrasse

Bezugnehmend auf unser sexualpädagogisches Konzept stellt unser Verhaltenskodex einen verbindlichen Leitfaden für den Umgang mit jedem Kind unserer Einrichtung dar.

Er dient der Sicherheit und dem Wohle der uns anvertrauten Kinder und bringt unsere professionelle Haltung zum Tragen.

Unser Verhalten im pädagogischen Alltag ist darauf ausgelegt, dass Kinder sich in ihrem Tempo zu eigenständigen und selbstbestimmten Menschen entwickeln können, daher sind uns die folgenden Verhaltensweisen besonders wichtig:

- Mit unserem Verhalten sind wir Vorbild für Kinder, daher reflektieren wir unser Verhalten regelmäßig und lassen Feedback von außen zu.
- Fallen uns bei Kolleg*innen Verhaltensweisen auf, die gegen unseren Verhaltenskodex verstoßen, spreche wir die Person darauf an und reflektieren gemeinsam das aufgezeigte Verhalten.
 - Im eigenen Ermessen informieren wir die Leitung über dieses Verhalten. Sollte sich dieses Verhalten jedoch wiederholen und/oder der/die Kollegin keine Einsicht zeigen, so ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich die Leitung hinzuzuziehen.
- Wir bewahren in jedem Fall die persönlichen Grenzen und Rechte der Kinder, d.h.
 - Das einzelne Kind wird von der Fachkraft gefragt, ob sie wickeln darf. Im Falle einer Verneinung wird dem Kind eine der anderen anwesenden Fachkräfte vorgeschlagen. Wenn das Kind sich zu dem Zeitpunkt gar nicht entscheiden kann, wird nach einer kurzen Spielphase erneut gefragt, von wem es gewickelt werden möchte. Dem Kind wird vorher mitgeteilt, dass es jetzt noch kurz Zeit hat zum Überlegen. Wir wickeln niemals gegen den Willen eines Kindes. Sollte eine freiwillige Wickelsituation auch nach mehreren Versuchen (Gespräche auf Augenhöhe des Kindes, ggf. spielerisch) nicht zustande kommen, bei dem Kind aber aus pflegerischer Sicht dringender Wickelbedarf besteht, so rufen wir die Eltern an.
 - Neue Mitarbeiter übernehmen erst nach einer Einarbeitungszeit pflegerische Aufgaben. Dasselbe gilt für Auszubildene, des Weiteren ist hier die zuerst erfolgte Absprache mit dem/der Mentor*in wichtig.
 - Wir bewahren in Wickelsituationen die Privatsphäre. Ist die Badezimmertür geschlossen, so klopfen wir an.
 - Wir schauen nicht über die Türabtrennung der Toiletten, sondern fragen, wer in der Toilette ist
 - o Beim Umziehen der Kinder achten wir darauf, dass sich jedes Kind wohlfühlt
 - O Wir nutzen die richtigen Namen von Kindern

- Wir halten Kinder nicht gegen ihren Willen fest (außer bei Gefahr im Verzug)
- Wir achten bei k\u00f6rperlichem Kontakt insbesondere auf nonverbale Signale, die uns aufzeigen, ob das Kind den Kontakt gerade m\u00f6chte oder nicht
- Wir sprechen mit Kindern altersentsprechend und passen unser Handeln dem jeweiligen Entwicklungsstand an
- Jegliche Form von Beleidigungen sind strikt verboten
- Jegliche Formen von intimen Handlungen z.B. Küssen gehören nicht in den pädagogischen Alltag. (Erwachsener – Kind)
- Bei Kindern achten wir darauf, dass kein Machtgefälle bei Spielen entsteht, insbesondere wenn es um Sexualpädagogik geht
- Konsequenzen sind dem vorausgegangen Verhalten angepasst und nicht willkürlich gewählt
- O Wir zwingen Kinder in keiner Form zum:
 - Ausziehen
 - Aufessen
 - Probieren
- Unsere Zusammenarbeit mit Eltern ist von Wertschätzung geprägt. Wir nehmen jede Familie mit ihren Ressourcen und Lebensmodellen an. Wir sehen sie als gleichwertigen Partner und Experten für ihr Kind.
 - Ein regelmäßiger Austausch ist uns wichtig.
- Sollten uns im kindlichen Umfeld Kindeswohlgefährdung auffallen, zeigen wir dieses bei der Leitung und den zuständigen Stellen an.
- Daten und Fakten zu Familien und Kindern behandeln wir nach den Richtlinien des Datenschutzes.
 - Fotos werden nur nach vorheriger Zustimmung gemacht und veröffentlicht.
- Wir wählen unsere Bekleidung unserem Berufsfeld angemessen.
- In jeglichem Handeln sind wir uns stets dem professionellen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Eltern bewusst und handeln dementsprechend.
- In unserer Teamzusammenarbeit achten wir auf wertschätzende und offene Kommunikation.

Ich habe unseren Verhaltenskodex gelesen, verstanden und verpflichte mich, mich an ihn zu halten:

Sexualpädagogisches Konzept

Stand 11/23



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Begriffsbestimmung Sexualität

3

3. Was sind Sexualpädagogik und Sexualerziehung		3	
4. Sexuelle Entwicklung im Kindesalter		4	
4.1 Sexualität im ersten Lebensjahr		4	
4.2 Sexualität im zweiten Lebensjahr		4	
4.3 Sexualität des dritten Lebensjahres		4	
5. Die Rolle der Fachkraft bei der Sexualerziehung	5		
5.1 Interaktion mit der pädagogischen Fachkraft		5	
5.2 Offenheit für alle Beziehungs- und Familienmodelle	5		
5.3 Selbstbestimmung und Grenzen		5	
5.4 Keine Unterscheidung von Geschlechtern		5	
5.5 Verhalten in grenzüberschreitenden Situationen		5	
6. Unsere Regeln für die Sexualerziehung und "Doktorspiele"	6		
6.1 Allgemeingültige Regeln			6
6.2 Regeln im Waschraum/Wickelsituation	6		
6.3 Regeln bei "Doktorspielen"		7	
6.4 Unsere gemeinsame Sprache über Sexualität		7	
6.5 Wie wir Kinder ansprechen	7		
7. Zusammenarbeit mit Eltern	7		
8. Welche Medien / Angebote sind für Kinder zugänglich, um über			
Sexualität zu sprechen und aufzuklären		8	
9. Umgang mit sexueller Gewalt bzw. sexuellen Übergriffen		8	
10. Adressliste für Beratungsangebote und von Institutionen	8		

1. Einleitung

Eine gelingende Sexualerziehung ist von großer Bedeutung. Sie stärkt Kinder bei der "Ich-Findung", ihr Selbstbewusstsein auszubilden, sich wertvoll zu fühlen, in Beziehung gehen zu können und lieben und geliebt zu werden.

Der erste Bezugspunkt der Kinder ist der eigene Körper. Kinder erfahren und fühlen zunächst körperlich und erforschen sich selbst mit allen Sinnen. Über Saugen, Tasten und Fühlen erfahren die Kinder die Welt: sie entwickeln sich selbst und bilden ihre eigene Identität. Beim

Spielen nutzen die Kinder ihre Sinne und machen ganz eigene Erfahrungen, welche die Grundvoraussetzungen für selbst gesteuerte Bildungsprozesse sind.

Aus diesem Grund ist ein sexualpädagogisches Konzept unabdingbar, um Kindern die Möglichkeit zu bieten im geschützten Rahmen ihre Sexualität und somit auch die eigene Identität und die eigene Persönlichkeit zu erforschen, aber auch um dem pädagogischen Personal Sicherheit im Umgang mit der kindlichen Sexualität zu bieten.

Des Weiteren verschafft ein sexualpädagogisches Konzept für Erziehenden Vertrauen und Wissen, wie in unserem Haus der Umgang mit der kindlichen Sexualität gepflegt wird.

2. Begriffsbestimmung Sexualität

Der Begriff Sexualität bedeutet die Gesamtheit der im Geschlechtstrieb begründeten Lebensäußerungen, Empfindungen und Verhaltensweisen.

(https://www.duden.de/rechtschreibung/Sexualitaet, 2023)

Einfach erklärt, bedeutet Sexualität das Vorhandensein verschiedener Geschlechter und begleitet den Menschen von seiner Geburt an bis ins hohe Lebensalter.

3. Was sind Sexualpädagogik und Sexualerziehung

Sexualpädagogik ist ein Teil der Pädagogik. Sie bezieht sich sowohl auf die sexuelle Sozialisation und auf die erzieherische Einflussnahme auf das Sexuelle. Es geht in der Sexualpädagogik im Kern um Sexualität in verschiedenen Lebensphasen.

Sexualerziehung nimmt (positiven) Einfluss auf die Entwicklung sexueller Motivation, Verhaltens- und Ausdrucksformen im Kontext mit Einstellungs- und Sinnesaspekten. Wichtig ist das die Sexualerziehung immer in die Gesamterziehung integriert wird und die Kinder so zu selbstbestimmten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten heranwachsen, auch im Bereich ihrer Sexualität. Sie ist vielmehr als die pure Wissensvermittlung und steht so gegenüber der sexuellen Bildung.

4. Sexuelle Entwicklung im Kindesalter

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Sexualität erfahren Babys und Kleinkinder mit allen Sinnen und mit der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlgefühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden. Kinder im Krippenalter sind noch weit entfernt von gesellschaftlichen Sexualnormen und haben noch kein Schamgefühl. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu

erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher eher egozentrisch.

Die Sexualität des Meschens beginnt im Mutterleib und unterscheidet sich in der Weiterentwicklung individuell von Kind zu Kind. Eine grobe Kategorisierung in die verschiedenen Altersbereiche gibt nur einen groben Richtwert für die Entwicklungsphasen der einzelnen Lebensjahre.

4.1 Sexualität im ersten Lebensjahr

Im ersten Lebensjahr eines Kindes spielt vor allem die orale Phase die größte Rolle. Hier erfahren Kinder ihre Umwelt über die Haut und den Mund. Diese Phase ist prägend und bildet einen wichtigen Grundstein für gelingende Entwicklung.

Im Vordergrund stehen im ersten Lebensjahr:

- das angeborene Bedürfnis nach emotional körperlicher Zuwendung z.B. Streicheln, Küssen, Berührungen
- erste zufällige Berührungen finden statt, z.B. beim Wickeln und dieses wird als angenehm empfunden

Allgemein gilt, je positiver die Körpererfahrungen, desto mehr wird ein positives Körpergefühl gefördert. Wichtig hierfür ist eine Umgebung in der sich das Kind gut aufgehoben und angenommen fühlt.

4.2 Sexualität im zweiten Lebensjahr

Im zweiten Lebensjahr rücken die Genitalien mehr in den Focus. Kinder beginnen das Spielen mit ihren Genitalien als lustvoll zu empfinden.

Durch zunehmenden Spracherwerb erlernen Kinder Begrifflichkeiten für ihre Genitalien, sie beginnen ein Verständnis für Geschlechter zu entwickeln. Langsam beginnt ein Bewusstsein für Körperausscheidungen.

4.3 Sexualität des dritten Lebensjahres

In den Lebensjahren drei bis sechs finden die Sauberkeitserziehung statt und kommt zu ihrem Abschluss.

Einige Kinder dieses Alters beginnen Doktorspiele in Rollenspiele einzubinden. Sie fangen an, auch andere Kinder wahrzunehmen, indem sie z.B. körperliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten entdecken.

5. Die Rolle der Fachkraft bei der Sexualerziehung

5.1 Interaktion mit der pädagogischen Fachkraft

Interaktion ist essenziell, um Beziehung herzustellen und somit ist Sexualerziehung auch gleichzeitig Sozialerziehung. Die pädagogische Fachkraft nimmt immer Einfluss (auch unbewusst) auf das Sexualverhalten von Kindern. Unsicheres und unreflektiertes Handeln kann sich negativ auf die sexuelle Entwicklung von Kindern auswirken. Es ist notwendig, dass pädagogisches Handeln reflektiert wird und die Fachkraft sich dadurch ein Bewusstsein für

eigene Unsicherheiten, Ängste und Stärken in Bezug auf Sexualität schafft. Zudem sollte sie sich dem Kind gegenüber positiv und zurückhaltend zeigen, wenn sie ihren eigenen Körper und dessen Reaktion wahrnehmen und erkunden.

Wichtig im pädagogischen Handeln ist ein ehrlicher, offener Umgang mit kindlichem Verhalten und insbesondere auch mit dem eigenen Schamgefühl. Insbesondere dieses zeigt dem Kind, dass auch Erwachsene Grenzen haben und diese zu respektieren sind.

5.2 Offenheit für alle Beziehungs- und Familienmodelle

Wir möchten den Kindern eine wertfreie Haltung gegenüber allen Familien- und Beziehungsmodellen vermitteln (gleichgeschlechtliche Ehen, Adoptivfamilien, Pflegeeltern, Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Familien mit Wechselmodell etc.).

5.3 Selbstbestimmung und Grenzen

Wir unterstützen und sensibilisieren unsere Kinder darin, selbst entscheiden zu dürfen, was sie möchten und was nicht. Wir stärken die Kinder, ihre eigenen Grenzen zu bestimmen und zu setzen. Im Folgeschritt achten wir darauf, dass diese Grenzen von allen Beteiligten wahrgenommen und respektiert werden.

Gerade bei uns in der Krippe läuft von Seiten der Kinder Kommunikation verstärkt nonverbal ab, d.h. über Gestik, Mimik und Körperhaltung. Deshalb achten wir neben einem sprachlichen NEIN insbesondere auf genau diese anderen Formen der Kommunikation, um die Entscheidungen und Signale des Kindes wahrzunehmen und zu akzeptieren.

5.4 Keine Unterscheidung von Geschlechtern

In unserer täglichen Arbeit nehmen wir bewusst Abstand von einer Kategorisierung des einzelnen Kindes in bestimmte Rollenbilder (insbesondere Mädchen/Junge). Das heißt für unsere Praxis, dass wir bestimmte Verhaltensweisen, aber auch materielle Dinge wie z.B. Farben und Kleidung keinen Geschlechtern zuordnen. Außerdem achten wir in diesem Zusammenhang verstärkt auf unseren Sprachgebrauch, um kein geschlechtliches Rollenbild zuzuschreiben.

5.5 Verhalten in grenzüberschreitenden Situationen

Beobachtet die Fachkraft ein Geschehen mit mehreren Kindern, so hat sie dieses diskret im Blick um im Falle eines Ungleichgewichtes (Alter, Entwicklungsstand, körperliche Voraussetzungen, Zustimmung) einzugreifen und ggf. zu handeln.

Sollten Kinder sexuelle Handlungen von Erwachsenen nachspielen sind diese durch die Fachkraft zu dokumentieren und nach der Ursache zu forschen. Ein Elterngespräch sollte ggf. eingefordert werden.

Bei nicht einvernehmlichen Handlungen hat die Fachkraft umgehend einzuschreiten und das Gespräch zu suchen. Grundlegend ist hier die Ermutigung sich Hilfe zu holen, wenn Kinder sich nicht allein helfen können.

Bei Unsicherheiten seitens der Fachkraft ist immer die Leitung zu informieren.

6. Unsere Regeln für die Sexualerziehung und "Doktorspiele"

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Risiko- und Ressourcenanalyse werden auch die Regeln der Sexualerziehung und "Doktorspiele" überprüft, um allen die Regeln regelmäßig zu vergegenwärtigen und ggf. neue Absprachen zu treffen.

6.1 Allgemeingültige Regeln

- neue Mitarbeiter haben erst nach einer Einarbeitungszeit die Möglichkeit Kinder bei den pflegerischen Bedürfnissen zu unterstützen oder diese Aufgabe zu übernehmen.
 Da dieses einen gewissen Beziehungsaufbau benötigt, ist diese Zeit individuell festzusetzen und wird im Gespräch mit den anderen Fachkräften besprochen.
- Auszubildende der verschiedenen Ausbildungsgänge und Langzeitpraktikant*innen haben erst nach einer gewissen Zugehörigkeit und einem guten Beziehungsaufbau die Möglichkeit Kinder bei den pflegerischen Tätigkeiten zu unterstützen. Dieses geschieht immer im Austausch mit der/dem Mentor*in und wird nicht selbstständig von dem/der Auszubildenden entschieden.
- Die Privatsphäre der Kinder ist zu jeder Gelegenheit zu achten
- Außenstehend, auch Eltern, haben in Wickelsituationen keinen Zugang zu Wickelräumen
- Möchte ein Kind bei Badeangeboten im Waschraum bekleidet bleiben ist dieses möglich, das Kind wird nicht vom Angebot ausgeschlossen
- Ausziehen ist erlaubt, dieses sollte unter diskreter Beobachtung und an dafür geschaffenen Orten stattfinden.
- Im Schlafraum steht jedem Kind sein eigenes Bett zu Verfügung, dieses muss nicht mit anderen geteilt werden
- Alle Handlungen sind freiwillig, wertschätzende und ungleich von Machtgefälle (Alter, Entwicklungsstand)
- Es gibt keine Geschlechtertrennung in den Toiletten
- Im Gartenbereich spielen Kinder niemals ohne Bekleidung, bei Poolangeboten sollte darauf geachtet werden, dass die Unterhose oder Badebekleidung getragen wird.

- Kinder dürfen selbst entscheiden, welche Fachkraft sie beim Wickeln begleitet, dasselbe gilt auch beim Wechseln verschmutzter oder nasser Kleidung.
- Wir wickeln niemals gegen den Willen eines Kindes. Sollte eine freiwillige Wickelsituation auch nach mehreren Versuchen (Dialoge auf Augenhöhe des Kindes) mit keiner der anwesenden Fachkräfte zustande kommen, bei dem Kind aber aus pflegerischer Sicht dringender Wickelbedarf besteht, so rufen wir die Eltern an.
- Die Tür des Wickelraumes wird beim Wickeln und beim Umziehen geschlossen, von außen wird vor dem Betreten angeklopft
- Bei Notwendigkeit (Kleidung nass, schmutzig, infiziert) wird dem Kind angeboten, im Waschraum (geschützter Rahmen) seine Kleidung zu wechseln
- Sind Eltern anwesend, so ist der Waschraum immer vorzuziehen
- wird nicht über die Abgrenzung der einzelnen Toiletten geschaut, sondern gefragt wer sich in der Toilette aufhält.
 - 6.3 Regeln bei "Doktorspielen"
- finden im Einvernehmen aller Beteiligten statt
- finden an Rückzugsorten statt, die aber für die Fachkräfte einsehbar sind
- werden von der Fachkraft wahrgenommen und unter Einhaltung unserer Regeln zugelassen
- es werden keine Gegenstände oder Gliedmaßen in Körperöffnungen eingeführt
- Ein "Nein" ist ein "Nein" und wird von allen Beteiligten akzeptiert, egal ob leise / laut ausgesprochen oder verbal / nonverbal
- keiner tut dem anderen weh
- es darf zu jederzeit Hilfe geholt werden
 - 6.4 Unsere gemeinsame Sprache über Sexualität

Um mit Kindern über Sexualität zu reden ist es wichtig eine gemeinsame Sprache zu sprechen und alles mit fachlich korrekten Namen zu benennen.

Wichtig ist, wenn es einem schwer fällt Fragen zu beantworten, kann man gemeinsam auf die Suche nach einer Antwort gehen oder sich von einer Kollegin, einem Kollegen helfen lassen.

Gemeinsam haben wir uns darauf geeinigt, folgende Begrifflichkeiten zu nutzen und diese nicht zu verniedlichen:

- Scheide
- Penis
- Brust
- Hoden

Wir sehen Kinder als kompetente Wesen, mit eigenen Bedürfnissen und dem Recht auf ihren eignen Namen. Da Kinder sehr früh lernen, dass Kosenamen auch mit der Bewertung ihres Verhaltens einhergehen, kann dieses die Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit erschweren.

Des Weiteren schaffen Kosenamen ein Intimitätsverhältnis, welches sich mit der professionellen Haltung als Fachkraft nicht vereinen lässt. Wir sehen den Namen des Kindes als Geschenk der Eltern und als wichtiges Identifikationsmedium der Kinder. Beim Nutzen des Namens zeigen wir den Kindern Respekt und schaffen eine Verbindung, ohne in den Persönlichkeitsraum des Kindes einzudringen.

7. Zusammenarbeit mit Eltern

Grundlegend für eine funktionierende Sexualerziehung ist die Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern des Kindes. Das Kind mit seinen Entwicklungsbedürfnissen muss mit den Vorstellungen der Eltern zusammengebracht werden. Wichtig ist hier die Vermittlung von einer sexualfreundlichen und geschlechterbewussten Pädagogik, welche Eltern auf Augenhöhe begegnet und ihnen ggf. Ängste und Vorurteile in Bezug auf das Thema Sexualität nimmt.

In regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen werden die Themen Körperbild und Körperwahrnehmung aufgegriffen und so die Möglichkeit geschaffen über das Thema Sexualerziehung und Sexualität des Kindes zu sprechen. Bei Fragen, die eine tiefergehende Beratung benötigen, werden Eltern an die jeweiligen Beratungsstellen oder Institutionen verwiesen. Eine Liste befindet sich am Ende dieses Konzeptes.

Den pädagogischen Fachkräften ist bewusst, dass jede Familie, unabhängig von Kultur und Religion, ihr eigenes Norm- und Wertesystem hat, welches nicht immer mit dem pädagogischen Konzept übereinstimmen muss. Insbesondere das Thema Sexualität wird in Familien sehr unterschiedlich behandelt. Daher kann es für Kinder zu Loyalitätskonflikten kommen, wenn in der Krippe anders gehandelt wird als zu Hause. Dieses muss mit den Kindern sensibel thematisiert werden, um dem Kind Ängste zu nehmen sich falsch zu verhalten. Ein sensibler, offener und ehrlicher Umgang mit Eltern schaffen den Rahmen für eine gelingende Zusammenarbeit.

8. Welche Medien / Angebote sind für Kinder zugänglich, um über Sexualität zu sprechen und aufzuklären

Den Kindern stehen in unserem Haus erste Bücher mit unterschiedlichsten Titeln zu den Themen

- Gefühle
- Mein Körper
- Nein sagen

zur Verfügung.

In Angeboten werden die Themen Gefühle, Sexualität, Körperwahrnehmung, "Nein" sagen etc. situativ oder geplant aufgenommen und mit Kindern besprochen. Sich daraus ergebende Fragen werden aufgegriffen und weitergeführt.

9. Umgang mit sexueller Gewalt bzw. sexuellen Übergriffen

Sollten uns im pädagogischen Alltag Anzeichen von sexueller Gewalt oder sexuellen Übergriffe begegnen, kommen wir unserem Schutzauftrag nach §8a SGB VII und §47 SGB VII nach. Der Leitfaden für Kinderwohlgefährdung ist im QMSK-Handbuch zu finden. Eine jährliche Belehrung durch die Leitung findet statt.

10. Adressliste für Beratungsangebote und von Institutionen

 Deutscher Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.

Segelckestr. 50 27472 Cuxhaven Tel. 04721 62211

Sie erreichen uns Montag - Freitag 9-17 Uhr und nach Terminabsprache

• Pro Familia

Bahnhofstraße 18-20 27472 Cuxhaven Tel. 04721 31144

Montag, Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr Beratungstermine finden auch außerhalb dieser Zeiten statt.

• Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Paritätischer Wohlfahrtsverband)

Reinekestr. 13 27472 Cuxhaven Tel. 04721 35066

• Landeskirche Hannovers Fachstelle Sexualisierte Gewalt

Prävention und Aufarbeitung:

Mareike Dee Tel:0511 1241-726 mareike.dee@evlka.de

Prävention:

Ulrich Krause-Röhrs Tel:0173 93 250 22 31 Ulrich.krause-roehrs@evlka.de

Begleitung Betroffener: Sigrid Haynitzsch Tel:0151-54372637 sigrid.haynitzsch@evlka.de

Julia Nortrup Tel:0511-1241 223 Julia.Nortrup@evlka.de

Landesjugendamt

Mareike Matthes
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Fachbereich Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Fachbereich II des Nds. Landesjugendamtes)

Fachdienst Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg

Tel.: 04131 15-2698

E-Mail: Mareike.Matthes@rlsb-h.niedersachsen.de

Literaturverzeichnis

Hessen, D. P. (2017). Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist, Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen Arbeitshilfe 2. Frankfurt am Main: Paritätischer Wohlfahrtverband Hessen.

https://www.duden.de/rechtschreibung/Sexualitaet. (08 2023).

Hierholzer, S. (11.2017), Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik. Verfügbar unter. http://www.kita-fachtexte.de/KiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet.pdf (kita-fachtexte.de). Zugriff am 06.10.2023

Auszüge aus dem sex.-päd. Konzept der Kindertagesstätte Lummerland in Cuxhaven, Verfasser: Wiebke Andresen (Stand 09/2023)



Ressourcen-/Risikoanalyse der Krippe Regerstrasse (Stand 11/23)

Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Räumlichkeiten	Gibt es spezifische Gegebenheiten, die	- Wickelraum	Aufmerksamkeit aller Kollegen unterei-
	Risiken bergen (z.B. dunkle, nicht einseh-	- Schlafraum	nander
	bare Stellen, abgelegene Bereiche/Rück-	- Garderobe	
	zugsräume)? Auch Außengelände.	 Schuppen Außengelände 	
		- Mitarbeiterraum	
Räumlichkeiten	Wie wird gewährleistet, dass alle Räume,	Es sind keine Schlüssel an den Türen	Türen situativ offen lassen
	in denen Kinder sich aufhalten, jederzeit		
	zugänglich sind? Gibt es bewusste Rück-		
	zugsräume? Welche und wie werden		
	diese genutzt?		
Räumlichkeiten	Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen	- Waschraum	Aufmerksamkeit untereinander
	genutzt werden und nicht einsehbar	- Schlafraum	
	sind?	- Mitarbeiterraum	
Räumlichkeiten	Können alle Mitarbeitende alle Räume	Ja	
	nutzen und jederzeit betreten?		
Räumlichkeiten	Wie wird mit fremden Personen auf dem	Fremde werden direkt freundlich ange-	Aufmerksamkeit
	Gelände/in der Einrichtung umgegan-	sprochen und nach dem Grund Ihres Auf-	
	gen? Werden Personen, die nicht be-	enthaltes gefragt.	
	kannt sind, direkt angesprochen und z.B.		
	nach dem Grund Ihres Aufenthaltes ge-		
D#liablesita.	fragt?	Havetain son a Krima a Javanav	Des Disilies le seutes de cuties de decision de conse
Räumlichkeiten	Auf welchen Wegen kann die Einrichtung	- Haupteingang Krippe (nur zu	Das Risiko könnte deutlich reduziert wer-
	betreten werden?	Bring- und Abholzeiten) - Über das Kirchenbüro zu den	den, indem auch die Besucher des Kir-
			chenbüros klingeln müssen, um sich Zu- tritt ins Gebäude zu verschaffen.
		Öffnungszeiten, die sich über	
		den gesamten Vormittag erstre- cken	Diesbezüglich finden gerade mit dem KV
		cken	der Gemeinde Gespräche statt.
Räumlichkeiten	Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt	Ja, der Hausmeister der Gemeinde hält	Aufmerksamkeit der päd. Fachkraft
	zur Institution haben und sich dort unbe-	sich unbeaufsichtigt in der Garderobe	
	aufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker,	der Krippe auf.	
	externe Hausmeister, externe Reini-		
	gungskräfte, etc.)		



Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Alltag	Welche Grenzüberschreitungen sind uns im päd. Alltag schon passiert?	Kinder wurden: - am Arm etwas hinterhergezogen - vorwärts geschoben (z.B. in den Waschraum oder in die Küche) - Handlungen am Kind, ohne es vorher zu fragen (z.B. Mund abwischen, Nase putzen) - Ohne zu fragen auf den Arm oder auf den Schoß genommen	 Ist mittlerweile durch unseren Verhaltenskodex geregelt Wir holen uns vorher das klare Einverständnis des Kindes Indem die Kollegen sich untereinander "Fehlverhalten" in Form von Feedbacks zurückmelden Indem wir bei Grenzüberschreitungen nicht weggucken, sondern handeln
Alltag	Welche Kinder sind besonders gefährdet (u.a. Kommunikationsfähigkeit und Alter berücksichtigen)?	 Krippenkinder, weil sie sich sprachlich noch nicht ausreichend genug erklären können Kinder mit Behinderungen, weil auch sie sich oft sprachlich nicht ausreichend genug verständigen können Kinder mit provokanteren, sturen Verhaltensweisen, die sich nicht direkt unter- oder einordnen Kinder, die sich vieles gefallen lassen, viel über sich "ergehen" lassen 	Eine Pädagogik leben, die darauf ausgerichtet ist, Kinder stark zu machen
Alltag	Welche Alltagssituationen sind risiko- haft? Z.B. Stresssituationen (Straßenver- kehr, herausforderndes Verhalten)	- Machtkämpfe - Personalmangel - Zeitdruck	 Stets ein angemessener Personalschlüssel Gute Planung des Tages, gerade im Hinblick auf Zeitmanagement (Vermeiden von Zeitdruck) Bei Machtkämpfen oder in schwierigen erzieherischen Situationen eine Kollegin zur Unterstützung oder sogar zur Ablösung hinzuziehen



Alltag	Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?		 Manche Situationen abgeben Feedbacks Indem jeder einzelne achtsam und aufmerksam ist Mit gutem Beispiel vorangehen und sich immer wieder selbst im päd. Alltag reflektieren
Alltag	In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z.B. Pflegesituation, Essen, Schlafen)	WickelsituationEinschlafphase1:1 Situationen	
Alltag	Über welche Angebote für Kinder verfügt die Einrichtung? Wo liegen in den jewei- ligen Angeboten Risikofaktoren?		
Alltag	Gibt es ein pädagogisches Konzept? Kennen es alle Mitarbeitenden und han- deln danach?	Ja ja	
Alltag	Werden alle gleich behandelt? Werden Unterschiede päd. Begründet oder geschehen sie willkürlich oder abhängig von Sympathien?	Ja. Individuelles Handeln wird bei uns pädagogisch begründet und es findet ein steter und guter Austausch darüber statt.	- Falls wir doch einmal das Gefühl haben, dass etwas aus Sympa- thien heraus passiert, dann ar- beiten wir direkt mit Feedbacks
Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Partizipation	Gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, wie mit den Kindern kommuni- ziert wird (z.B. wertschätzend, ohne Bloßstellen, Abwerten, etc.)?	Ja	GewaltschutzkonzeptFeedbacksStetiger Austausch
Partizipation	Wo dürfen sich Kinder im Alltag beteiligen? Wie sieht diese aus?	 Morgenkreis Frühstück Mittagessen Wickeln Umziehen (An- und Ausziehen) 	- Beim An- und Ausziehen, sowie beim Wickeln werden die Kin- der gefragt, welche päd. Fach- kraft das Kind begleiten darf.



Partizipation	Hat jedes Kind immer eine Stimme, d.h. wird es gehört, wenn es seine persönlichen Rechte verletzt sieht oder sich Veränderungen wünscht.	 Jedes Kind wird auch ohne sprachliche Äußerung in seiner Körpersprache wahrgenommen Grenzen werden von den Mitarbeitern aufgenommen und respektiert Dem Kind wird eine Alternative bzw. Entscheidungsfreiheit aufgezeigt 	 Somit wird das Risiko minimiert, dass die Wünsche/Bedürfnisse des Kindes übergangen werden Die Alternativen entsprechen dabei jedoch nicht immer dem Wunsch des Kindes, weil wir auch situativ bestimmte Gruppenregeln priorisieren. In dem Falle wird aber eine zweite Auswahlmöglichkeit zur Verfügung gestellt
Partizipation	Hat jedes Kind in jeder Situation die Möglichkeit seine persönlichen Grenzen zu markieren oder aus einer Situation "auszusteigen"?	Nein, bei Ausflügen gibt es klare Regeln, die zum eigenen Schutze, auch von den Kindern eingehalten werden müssen.	
Partizipation	Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder bei der Entwicklung von Regeln?	In dieser Altersgruppe geben wir die Regeln vor. In diesem Alter noch überfordernd, Kinder unter drei Jahren zu beteiligen. Unsere Regeln entstehen aber in erster Linie aus unseren Beobachtungen heraus. Wir erkennen, welche Bedürfnisse einzelne und die Gesamtgruppe haben und treffen dann Entscheidungen.	
Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Beschwerden	Gibt es ein verbindliches Beschwerdever- fahren für Kinder/ Eltern und Mitarbei- tende? Ist dies für alle verständlich und zugäng- lich?	-für Kinder gibt es aufgrund der Altersstruktur kein Beschwerdeverfahren -für Eltern gibt es die Möglichkeit, mit ihren Beschwerden an die Elternvertreter heranzutreten, die dieses im halbjährlichen Gespräch mit der Krippenleitung thematisieren - In jedem Elterngespräch fragt die päd. Fachkraft gezielt nach persönlichen Beschwerden und Unzufriedenheiten	
Beschwerden	Ist das Beschwerdeverfahren Kinder/Eltern und Mitarbeitenden bekannt?	Ja	



Beschwerden	Wird auf jedwede Art von Beschwerde adäquat reagiert. Woran wird dies in der Einrichtung deutlich?	Ja, durch die Weitergabe von Informatio- nen und Absprachen. Es findet ein Aus- tausch im Team statt.	Beschwerden werden in der Dienstbe- sprechung thematisiert bzw. eine Fallbe- sprechung angefordert.
Beschwerden	Gibt es unterschiedliche Beschwerdever- fahren in den Bereichen Krippe/Kita/Hort.	Nein, unsere Einrichtung besteht nur aus einer Krippe.	
Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Nähe und Distanz	Gibt es klare Regeln für eine professio- nelle Beziehungsgestaltung? Welche und wo finde ich diese?	Ja	 klare und definierte Verschriftlichung der Rolle der Fachkraft in unserem sexpäd. Konzept (Punkt 5.1-5.5) Es findet ein stetiger Austausch über eine professionelle Beziehungsgestaltung statt. Bewahrung von Nähe und Distanz
Nähe und Distanz	Wer hat sonst noch Kontakt zu den Kindern?	 Erziehungsberechtigte in der Eingewöhnung ihres Kindes externe Fachkräfte (z.B. aus der Sprachwerkstatt) 	 Distanz bewahren zwischen El- tern und anderen Kindern aus der Einrichtung
Nähe und Distanz	Welche besonderen Vertrauensverhält- nisse können ausgenutzt werden?	- Wickeln - Umziehen	
Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Kindliche Sexualität	Gibt es ein sexualpädagogisches Kon- zept? Kennen es alle Mitarbeitenden und handeln danach?	Ja	
Kindliche Sexualität	Schließt das sexualpädagogische Konzept eine Haltung zu sexueller Vielfalt und sexueller Orientierung mit ein?	ja	
Kindliche Sexualität	Gibt es eine Verständigung auf eine ge- meinsame Sprache über Sexualität und eine Diskussion über die Thematisierung von Sexualität?	Ja	- Siehe Verhaltenskodex
Kindliche Sexualität	Ist der Umgang mit Doktorspielen geregelt?	Ja	Siehe VerhaltenskodexSiehe Gewaltschutzkonzept



Kindliche Sexualität	Kennen sich alle Mitarbeitenden mit der Entwicklung kindlicher Sexualität aus?	Ja	
Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Teamkultur	Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wert- schätzender Form gesprochen werden?	Ja	
Teamkultur	Die Strukturen, wer wo wie Informationen bekommt, sind geklärt.	Ja, bei Abwesenheit kann jeder Mitarbeiter die Informationen über das Dialogbuch oder DB-Buch einsehen. Berufsbezogene Informationen an die Hauswirtschaftskraft und Reinigungskraft werden von der Leitung oder zuständigen Mitarbeiterin übermittelt	
Teamkultur	lst es möglich auf und zwischen allen hie- rarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben? (Fehlerkultur)	Ja, wird aber noch nicht in allen Situationen umgesetzt	 Mut und offener Umgang mit Feedback Feedbackregeln
Teamkultur	Gibt es Möglichkeiten der kollegialen Beratung oder der Supervision?	Ja	
Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Verfahrensweise	Gibt es festgelegte Verfahrensweisen beim Verdacht auf §8a oder §47 SGB 8?	Ja	- Gewaltschutzschulung obligatorisch für jeden MA, der seine Tätigkeit aufnimmt - Mindestens ein MA aus unserem Team hat die Schulung des §8a. Dieser MA transportiert das Wissen ins Team, so dass eine Handlungssicherheit erreicht werden kann
Verfahrensweise	Wissen alle(!) wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten entstehen?	Ja, jedem Mitarbeiter ist der Ablauf an- hand einer gemeinsamen Fortbildung bekannt.	- Beobachtung und Dokumenta- tion



Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Struktur	Für welche Bereiche gibt es keine klaren		
	und transparenten Entscheidungsstruk-		
	turen?		
Struktur	Sind Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von	ja	 Zuständigkeiten und Aufgaben
	Leitungskräften und allen Mitarbeiten-		werden montags in der Wo-
	den klar definiert/verbindlich geregelt,		chenplanung festgehalten.
	transparent?		 Leitungsaufgaben sind auch klar
			definiert und allen bekannt
Struktur	Gibt es Möglichkeiten offizielle Regeln		
	oder Entscheidungswege zu umgehen?		
Struktur	Gibt es heimliche Hierarchien/ inoffizi-	nein	
	elle Parallelstrukturen?		
Struktur	Übernimmt die Leitung Verantwortung	Ja	- Gespräche
	und schreitet bei Fehlverhalten von Mit-		- Reflexionen
	arbeitenden ein?		
Struktur	Werden Fotos von Kindern veröffent-	Ja	Bei der Veröffentlichung sind keine Ge-
	licht?		sichter erkenntlich, der Fokus liegt aus-
			schließlich auf der jeweiligen Aktion
Struktur	Gibt es Regeln für den Umgang mit digi-	 Datenschutzschulung 	
	talen Medien innerhalb der Einrichtung?	 private Handys sind im Kinder- 	
		dienst nicht erlaubt	
Struktur	Sind Kommunikationswege transparent	transparent	
	oder leicht manipulierbar?		
Struktur	Sind alle Mitarbeitenden aus allen Berei-	ja	
	chen zu folgenden Themen geschult?		
	(Kinderschutz/		
	Machtmissbrauch/Gewalt/		
	Sexualpädagogik?		
Struktur	Wie wird mit Regelverstößen hinsichtlich	- Konsequenzen sind jedem be-	
	des Verhaltenskodex umgegangen? Sind	wusst	
	die Konsequenzen klar oder werden sie		
	spontan personenabhängig entschieden?		



Antwort/mögliche Risiken	Struktur	Finden Übernachtungen/Fahrten/ Reisen/ Ausflüge mit Kindern statt? Gibt es hierfür Regeln die überprüfbar sind? Geschieht dies in Einzelbetreuung? Welche Risiken können entstehen?	 Es finden Ausflüge mit den Kindern statt. Absprachen und Regeln sind klar definiert In einer Prozessregelung schriftlich festgehalten (QM) 	
beitende, die das Thema Kinderschutz explizit aufgreift? Bersonalverantwortung Gibt es konkrete Vereinbarungen, was mit Kindern erlaubt ist oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen. Wie sin diese in Bezug auf den Umgang mit Geschenken von Kindern/Eltern. Fersonalverantwortung Gibt es konkrete Vereinbarungen, was mit Kindern erlaubt ist oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen. Wie sin diese in Bezug auf den Umgang mit Geschenken von Kindern/Eltern. Fersonalverantwortung Gibt es konkrete Vereinbarungen, was mit Kindern erlaubt ist oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen. Wie sin diese in Bezug auf den Umgang mit Geschenken von Kindern/Eltern. Fersonalverantwortung Abschieds- oder Jubiläumsgeschenke für einzelne klar für den U3 Bereich deklariert sind Geschenke nicht an Abschieds- oder Jubiläumsgeschenke für die Krippe, nehmen wir mit Einschränkungen (siehe rechts), an Süßigkeiten, die für unsere Dienstbesprechung geschenkt werden, nehmen wir an Besteht ein Privatkontakt zu einer Familie, so übernimmt diese Erzieherin wenn möglich nicht die Eingewöhnung des Kindes und die Betreuung der Familie Personalverantwortung Gibt es Bevorzugung von einzelnen Kin-	Analysebereich	Fragen zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
mit Kindern erlaubt ist oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen. Wie sind diese in Bezug auf den Umgang mit Geschenken von Kindern/Eltern, Privat-kontakten zu Kindern/Eltern. MA von Eltern nehmen wir nicht an süßigkeiten, die für unsere Dienstbesprechung geschenkt werden, nehmen wir an - Besteht ein Privathotakt zu einer Familie, so übernimmt diese Erzieherin wenn möglich nicht die Eingewöhnung des Kindes und die Betreuung der Familie MA von Eltern nehmen wir nicht an klar für den U3 Bereich deklar für den U3 Bereich deklar für der U3 Bereich deklar für der U3 Bereich deklar für die Krippe, nehmen wir mit Einschränkungen (siehe rechts), an 5 Süßigkeiten werden für das gesamte Team zugänglich in eine für alle bekannte vorgesehene Schublade im Mitarbeiterraum gelagert und zu unseren Dienstbesprechungen zur Verfügung gestellt Personalverantwortung Gibt es Bevorzugung von einzelnen Kin- mit Kindern erlaubt ist das den Mitarbeiteralem Gewaltschutzkonzeptes. - Private Geschenke für einzelne MA von Eltern nehmen wir nicht an icht an icht an klar für den U3 Bereich deklar für die Krippe, nehmen wir nicht an icht an i	Personalverantwortung	beitende, die das Thema Kinderschutz	Ja	von Leitung im persönlichen Ge- spräch informiert (inklusive Vor- lage des Verhaltenskodexes) - der MA muss ergänzend eine Gewaltschutzschulung unseres Trägers absolvieren, so früh wie möglich nach Beschäftigungsbe-
Personalverantwortung Gibt es Bevorzugung von einzelnen Kin- unbewusst und nicht vorsätzlich kann - wird bei Verdacht zwischen den	Personalverantwortung	mit Kindern erlaubt ist oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen. Wie sind diese in Bezug auf den Umgang mit Geschenken von Kindern/Eltern, Privat-	vereinbart Private Geschenke für einzelne MA von Eltern nehmen wir nicht an Abschieds- oder Jubiläumsgeschenke offiziell für die Krippe, nehmen wir mit Einschränkungen (siehe rechts), an Süßigkeiten, die für unsere Dienstbesprechung geschenkt werden, nehmen wir an Besteht ein Privatkontakt zu einer Familie, so übernimmt diese Erzieherin wenn möglich nicht die Eingewöhnung des Kindes	 klare Verschriftlichung des Umgangs in Form eines erstellten Gewaltschutzkonzeptes. Geschenke für die Krippe, die klar für den U3 Bereich deklariert sind Süßigkeiten werden für das gesamte Team zugänglich in eine für alle bekannte vorgesehene Schublade im Mitarbeiterraum gelagert und zu unseren Dienstbesprechungen zur Verfügung
	Personalverantwortung		unbewusst und nicht vorsätzlich kann	



Personalverantwortung	Stimmt der Personalschlüssel? Sind ausreichende Zeitressourcen vorhanden?	Ja	
Personalverantwortung	In welchen Situationen sind Mitarbeitende verständlicherweise (schneller) überfordert??	 Personalmangel (stressige Situationen) unplanmäßige Veränderungen keine Wochenplanung Zeitdruck individuelle Einzelsituationen bezüglich des eigenen persönlichen Befindens am Tag 	 Wochenplanung am Montag bis einschließlich des Montages der Folgewoche In Zeiten von Personalmangel Reduzierung der zusätzlichen Anforderungen außerhalb des Kinderdienstes (z.B. Verwaltung, Berichte, Elterngespräche) Austausch und Reflexion